

Werk

Titel: Nachrichten

Ort: Hannover

Jahr: 1885

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0010|log25

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Nachrichten.

G. R. Rath Waitz hat in den Monaten April und Mai in Florenz, Lucca, Rom und Neapel gearbeitet; in Rom von März bis Juni, später in Assisi und Modena, Dr. Holder-Egger.

Dr. M. Manitius ist seit Ende Januar aus dem Verhältnis als Mitarbeiter der Abtheilung Antiquitates ausgeschieden. Ebenso Dr. Francke Mitte Juni als Mitarbeiter der Abtheilung Scriptorum, um eine Stelle am Harvard-College in Amerika anzunehmen. Für ihn tritt Dr. L. von Heinemann ein, der in der letzten Zeit bei der Abtheilung Diplomata in Wien thätig gewesen ist.

Eine eingehende Besprechung der von Zeumer herausgegebenen Formeln (LL. V, 1) von Krusch steht in der Hist. Zeitschr. XXXIII, S. 512—519.

Von E. Dümmler ist in den Gött. Gel. Anz. vom 1. Juni 1884 eine Selbstanzeige des 2. Bandes der Poetae Latini erschienen, welche auch einige nachträgliche Bemerkungen zum ersten Bande enthält. Das darin erwähnte akrostichische Gedicht des Paulus Diaconus ist oben S. 165 gedruckt. — II, 1 hat Ebert im Lit. Centralbl. 1884, Sp. 400, besprochen.

In der Abtheilung Antiquitates der Monumenta Germaniae sind die Verbrüderungsbücher von Sangallen, Pfäfers und Reichenau, herausgegeben von P. Piper, erschienen.

In der Academy, Mai 17, macht J. H. Hessels bei Gelegenheit einer Erörterung über die von Buddensieg in seiner Ausgabe der Werke Wiclifs beobachtete Methode die Bemerkung: 'I have long intended to address Prof. Waitz on the lax and unsatisfactory edition of some of the volumes of the Monumenta'. Ich könnte vielleicht warten, bis er diese

auffallende Anklage motivieren wird, glaube aber schon jetzt erklären zu sollen, dass, wenn die Monumenta mit zuerst und fortwährend den Grundsatz festgehalten haben, die Denkmäler in der Orthographie ihrer Zeit zu geben, sie weit davon entfernt sind, die von Hessels vertretene Ansicht zu theilen, dass es Pflicht der Herausgeber sei, jeden Codex buchstäblich wiederzugeben oder alle orthographischen Varianten mehrerer vorhandenen Handschriften mitzutheilen. Die Art der Denkmäler, die Zahl und der Werth der Handschriften bedingen wesentliche Verschiedenheiten, und eine Ausgabe kann nur als 'kritisch' gelten, wenn sie diese in richtiger Weise beachtet und dem ursprünglichen Text so nahe zu kommen sucht wie möglich.

G. W.

In Turin (Fratelli Bocca) ist eine neue historische Zeitschrift unternommen: *Rivista storica Italiana*, diretta dal Prof. R. Rinaudo colla collaborazione di A. Fabretti, P. Villari, G. de Leva, e di molti cultori di Storia Patria'. Sie erscheint in vierteljährlichen Heften, und soll den vielen localen Publicationen gegenüber eine Centralstelle darbieten, auch von den Arbeiten des Auslandes Nachricht geben, vergleichbar der Pariser *Revue historique*. Die Namen der Mitarbeiter berechnen zu den besten Erwartungen.

Von der schönen Publication der Palaeographical Society, herausgegeben von E. A. Bond und E. M. Thompson, ist die 13. und letzte Lieferung der ersten Serie erschienen, mit einer ausführlichen Uebersicht über die Entwicklung und Veränderung der Schriftarten, und Tabellen zu einer systematischen Zusammenstellung der Tafeln. Uns berühren in dieser Lief. nur 237 das Judicat Karls d. Gr. vom 8. März 812 (Sickel 240), 243 die Angelsächsische Chronik bis 1045 mit dem Anfang der Fortsetzung, 243 und 244 aus dem Domesday book von 1086, und 239 ein von Bischof Hermann von Nevers (c. 840—860) seiner Kirche geschenktes schönes Evangeliar.

Aus Florenz erhalten wir die erste Lieferung eines neuen grossen paläographischen Werkes, welches mit Unterstützung des Istituto di Studi superiori von den Professoren Girolamo Vitelli und Cesare Paoli unternommen ist. Sie enthält 12 griech. und 12 lat. Tafeln in ausgezeichnet schönem Lichtdruck der Gebr. Cardini, begleitet von sorgfältiger Beschreibung der Handschriften. Von den lat. bietet Tafel 1) den berühmten Orosius, 2) Tacitus Annalen, hier dem 9. Jahrh. zugeschrieben, 3) Gesta Apollonii Tyrri s. IX. vel X. in langob. Schrift, 4) Boethius de consol. in irischer Schrift s. XII,

5) den Liber juris Florent. s. XII. in sehr kleiner Schrift mit zahllosen Abkürzungen, 8) Thomae Cap. Summa cod. Laur. s. XIV, 10) Secreta fidelium crucis cod. Laur. s. XV. medii, endlich 12) Originalbriefe von Petrarca.

Die Handschriften und Incunabeln der Königlichen Handbibliothek in Stuttgart sind, wie uns officiell mitgetheilt wird, seit einigen Wochen in den Neubau der Königl. öffentlichen Bibliothek daselbst verbracht und der Verwaltung der letzteren unterstellt. Wegen Benutzung derselben haben sich Interessenten — bei Handschriften unter Angabe der bisherigen Signatur, die unverändert bleibt —, an die Verwaltung der Königl. Bibliothek zu wenden.

Zur Eröffnung des neuen Bibliothekgebäudes der Universität Kiel sind von Dr. Steffenhagen und Dr. A. Wetzel drei bibliographische Untersuchungen erschienen unter dem Titel: 'Die Klosterbibliothek zu Bordesholm und die Gottorfer Bibliothek'.

Aus der Bibliothek des Lord Ashburnham hat die Italienische Regierung einen Theil der Italien betreffenden Handschriften gekauft. Unter denselben befinden sich nach einer Notiz in der Zeitung L'Italie vom 20. Juni eine Copie des Diarium von Burchard, und Chroniques Napolitaines inédites. Dagegen wird die berühmte Handschrift des Dino Compagni hier nicht erwähnt.

Die zum Andenken an den so früh verstorbenen Charles Graux herausgegebenen Mélanges Graux (Paris 1884) enthalten S. 321—327 eine Untersuchung von E. Chatelain über den Cod. Vat. 3421 des Sidonius Apollinaris und die Herkunft desselben.

In den Anal. Bolland. III, 1, S. 1—20, ist aus dem Cod. Brux. 831—4 die auch den alten Bollandisten nicht unbekannt Legende der h. Ursula 'Fuit tempore pervetusto' gedruckt, mit einem früher nicht bekannten Prolog, welcher eine Widmung an Erzb. Gero (969—976) enthält. Danach hätte ein Gesandter Kaiser Otto's, der um Edid für ihn freien sollte — eine handgreifliche Verwirrung — Namens Hoolf, diese Geschichte von Erzb. Dunstan (959—988) gehört, sie den Nonnen erzählt, und in deren Auftrag schreibt der ungenannte Vf., dessen Schrift die Herausgeber für die älteste halten. Dass die Legende, was Rettberg bezweifelte, schon Wandalbert bekannt war, ist nach Dümmlers Ausgabe (Poet. Lat. II, 596)

sicher. — Es folgt S. 20—28 die *Translatio S. Odiliae*, einer Gefährtin der Ursula, nach Huy, unter Erzb. Sifrid (1275—1297) von Köln.

In der Appendix der *Anal. Bolland.* III, 1 ist S. 122—127 aus dem *Cod. Bruxell.* 206 eine *Vita Florini conf.* mitgetheilt, welche ungedruckt zu sein scheint. Erwähnt ist sie *Arch.* X, 611, aus einer Linzer Handschrift. Ueber den Heiligen, der auch Florianus genannt wird und nach dem Vintschgau gehört, handelt eine von Potthast, *Suppl.* S. 145, angeführte Abhandlung. Die *Vita* hat wenig Inhalt und bietet keine chronologische Anknüpfung.

Im *Archivio storico per Trieste, l'Istria e il Trentino*, Vol. II, fasc. 4, 1883, handelt Malfatti über die von den Langobarden zerstörten Burgen im Trentino, zu *Paul. Diac.* III, 9. 31, geographisch sowohl wie über die Herkunft der Nachrichten.

In den *Mitth. des Instituts für Oest. Gesch.* V, 2, S. 193—212, behandelt Scheffer-Boichorst 'Pipins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen'. Er unterscheidet in der *Vita Hadriani* den politischen Theil, welcher gleichzeitig ist und nur bis 774 reicht, bezeichnet aber die Grenzbestimmung 'id est a Lunis—Beneventanum' als eine Interpolation, welche mit dem ursprünglichen Text im Widerspruch steht, der sich nur auf 'ista Italia provincia', d. h. den Ducat und Exarchat, bezieht.

In den *Analecta Bolland.* III, 1, S. 29—57, ist aus dem *Cod. Bruxell.* 1820—7 saec. X. eine *Translatio S. Eugenii* nach Brogne gedruckt, welche in der *V. Gerardi* angeführt und als ungrammatisch geschrieben bezeichnet wird. Sie ist ganz gleichzeitig und an den Abt Gerhard gerichtet. Unter den Wundern bezieht sich eins, S. 54, auf den Einfall der Ungarn in Lothringen. Angehängt sind, S. 58—64, Wunder aus *Diogilum* (Deuil) vor der Translation. (Die *Mon.* besaßen längst Abschrift.)

In der Dissertation von Jos. Werra 'Ueber den *Continuator Reginonis*' (Leipzig 1883) wird auf 100 Seiten das bisher geltende Urtheil über diese werthvolle Quelle wesentlich bestätigt. Adalbert, der spätere Erzbischof von Magdeburg, wird mit Giesebrecht für den Verf. erklärt, die Abfassungszeit nach 964 festgestellt, für den unselbständigen Theil bis 939 werden ausführlichere *Ann. Augienses* als Quelle angenommen, vermehrt durch *Klosternachrichten* aus *St. Maximin.* Der Fortsetzer Regino's ist von dem *Hersfelder Annalisten* als Quelle benutzt worden, nicht umgekehrt. Abhängig-

keit von Liudprands *Hist. Ottonis* (deren officiellen Zweck der Verf. sich nicht recht klar gemacht hat) wird mit Recht geleugnet. Der schon 1881 erschienene 13. Band der *Scriptores* ist unbeachtet geblieben. Richer möchten wir nicht (S. 76) für sehr gut unterrichtet über die Schlacht bei Soissons im J. 923 halten. E. D.

Das *Archivio stor. Italiano*, XIII, 2. Heft (1884) enthält einen Aufsatz von Zanelli über Liudprands *Legatio*, die Richtigkeit der Thatsachen anerkennend.

In den *Jahrb. Konrads II.* II, S. 430, billigt H. Bresslau die Ansicht Ladewig's über den Vf. der *Vita Popponis* (N. A. VIII, S. 406) und weist Onulf als Zeugen in einer Urk. des Petersklosters zu Gent nach, bemerkt aber, dass Everhelm, als er schrieb, noch Abt von Hautmont war, also vor 1052 geschrieben haben muss. — Ebenda, S. 435—437, erweist Br., dass die *Ann. S. Blasii* (MG. SS. XVII, 275) nicht aus Hermann, Bernold, Wipo und der Schwäb. Kaiserchronik zusammengesetzt sein können, sondern vielmehr einen neuen Beweis für das Vorhandensein einer gemeinsamen Quelle bis 1043 bieten, nach welchem Jahre auch die Reichsgeschichte in den *Ann. S. Blasii* aufhört. Auch die *Ann. Einsidl.* werden hier für eine Ableitung aus der Schwäb. Weltchronik erklärt.

In einem Excurs, S. 431—435, weist ferner H. Bresslau in Betreff der *Ann. Altahenses* nach, dass der durch Aventin gerettete Text nicht unbedeutend verändert sein muss, dass theils durch Beachtung der Reimprosa, theils durch Vergleichung der Fragmente bei Staindl, Verbesserungen möglich sind, und schlägt einige Emendationen vor. Auf S. 425—430 untersucht er die in den verschiedenen Annalen vorkommenden falschen Angaben über den Ort der Festfeiern, und findet den Grund derselben darin, dass nothwendig das Itinerar mit den beabsichtigten Hoftagen vorher bekannt gemacht werden musste, vorzüglich wegen der Vorladungen zum Hofgericht, dass aber unvorhergesehene Umstände oft Aenderungen nöthig machten, die den Annalisten nicht immer bekannt wurden.

In einer, unter Leitung des Prof. Bresslau entstandenen Schrift: 'Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV.' (Innsbr., Wagner 1884, 200 S.) untersucht Dr. W. Gundlach die Thätigkeit eines von 1071 bis 1102 kenntlichen Concipisten, welcher auch viele seiner Conceptione selbst in Reinschrift gebracht hat, und durch besondere, sehr eigenthümliche, Eigenschaften seines Stiles leicht und sicher zu erkennen ist, auch

als Vf. der aus diesem Zeitraum erhaltenen Briefe, während seine Autorschaft der Briefe aus Heinrichs letztem Jahr mindestens zweifelhaft erscheint. Mit Adalbert 1071 an den Hof gekommen, scheint er aus der Bremer Kanzlei hervorgegangen zu sein; von 1085 an ist er nur noch ausnahmsweise in der Reichskanzlei thätig gewesen, und der Vf. glaubt ihn zu erkennen in dem damals eingesetzten Probst Godescalc von Aachen, der in der Urk. St. 2943 als k. capellarius bezeichnet wird. Denselben nun wird die Vita Heinrici IV. zugeschrieben, sowohl wegen allerdings sehr auffallender Uebereinstimmung in der Ausdrucksweise, als auch weil die persönliche Lebensstellung sich gut damit vereinigen lässt. Denselben hält G. ferner auch für den Vf. des Carmen de bello Saxonico, dessen Abfassung (1075 oder 1076) in den Anfang seiner Thätigkeit in der Kanzlei fällt; auf ihn gehe der Ausdruck 'praeco meritorum' bei Lambert, der das Gedicht gekannt und benutzt haben müsse. Sehr eingehende Vergleichen des Sprachgebrauchs unterstützen diese Annahmen; Seite 172—190 wird in der Vita eine grosse Menge von Anklängen an Vergil, Lucan, Ovid, Sallust u. a. nachgewiesen, in Uebereinstimmung mit den übrigen betr. Schriftstücken. Die von Busson angenommene Benutzung der Ann. Augustani wird S. 192 zurückgewiesen.

In einem Excurs zu d. Jahrb. Konrads II. II, S. 514—518, untersucht H. Bresslau die sehr unzuverlässigen Angaben des 1. Forts. der Gesta Trevir. c. 3 ff. und erklärt die darin benutzte Correspondenz zwischen Erzb. Poppo und Benedict IX. für eine Stilübung.

Von der sog. Nestor'schen Chronik von Russland ist eine französische Uebersetzung von L. Leger, mit einer Einleitung, erschienen (Paris, Leroux; publication de l'École des langues vivantes).

Die Sitzungsberichte der Berliner Akad. vom 3. April 1884 enthalten S. 331—342 eine Mittheilung von Waitz über die drei verschiedenen Recensionen, in welchen die Gesta Friderici von Otto von Freising und Rahewin überliefert sind, und welche in der von ihm vorbereiteten neuen Octav-Ausgabe berücksichtigt werden.

L. Kraack, Ueber die Entstehung und die Dichter der Chanson de la croisade contre les Albigeois, Heft 15 der Ausgaben und Abhandlungen aus dem Gebiet der Romanischen Philologie (Marburg 1884) will zeigen, dass der erste Theil

ursprünglich von einem Französischen Dichter in kirchlichem Sinn verfasst, dann von dem Dichter des zweiten Theils, Guillem, provenzalisch umgearbeitet sei.

Im Archivio stor. Siciliano, N. S. Anno 8, Fasc. 1. 2. theilt M. Amari in Uebersetzung Stücke aus einer arabischen Chronik (Tarih Mansuri) mit, welche sich auf Friedrichs II. Krieg gegen die Sarazenen in Sicilien beziehen.

In der Elberfelder Zeitung vom 16. Juni ist ein Vortrag von Dr. Fr. Wolff über Caesarius von Heisterbach mitgetheilt, der Nachricht giebt von einem ungedruckten Werke desselben 'Volumen minus miraculorum', von dem 3 Bücher in Soest gefunden sind. Eine Ausgabe wird in Aussicht gestellt.

Bibl. de l'École des Chartes, XLIV (1883) 2. u. 3. Lief. enthält: Fr. Delaborde: Notes sur Guill. de Nangis. Aus den Rechnungen von St. Denis sieht man 'qu'il fut attaché à l'office des chartes, au moins de 1296 à 1300'; er starb vor dem 22. Juli 1300, die 2. Ausg. ist also nicht von ihm. Seine Werke sind: 1) Vita Lud. IX, publ. unter Philipp d. Kühnen; 2) Vita Philippi, publ. unter Phil. dem Schönen vor 22. Juli 1300; 3) Chron. abbrev. lat. 1292/3; 4) Chron. univ. 1 Red., grösstentheils vor 1297 geschrieben; 5) Chron. abbrev., franz. ebensoweit fortgeführt (Revue hist. XXIII, 439).

Nach einer Notiz in der Rivista stor. Ital. I, S. 154, erscheint in der Zeitschrift 'Gli studi in Italia' (Roma) ein Chron. Sublacense ineditum von C. Mirtius, der im Anfang des 17. Jahrh. in einem Kloster in Trier ein altes Chron. Sublac. gefunden und mit seinen Zuthaten vermehrt hat.

In Cleve (Fr. Boss, 1884) ist erschienen: Clevische Chronik nach der Originalhandschrift des Gert v. d. Schuren herausgegeben von R. Scholten.

In der Zeitschrift f. Kirchengeschichte, VI, 3, S. 323—389, theilt Herm. Haupt aus einer Kolmarer Hs. die wichtigsten Abschnitte der Apologie des Johannes Malkaw aus Preussen mit, welche dieser 1390 im Inquisitionsgefängnis in Strassburg verfasste, und behandelt das Leben dieses eifrigen Gegners der Päpste von Avignon und der Sittenlosigkeit des Klerus.

Im Histor. Jahrbuch, V, 2, S. 173—178, theilt D. Rattinger ein Schreiben von Dietrich von Niem an den neu-

gewählten Papst Johann XXIII, mit guten Rathschlägen für seine Amtsführung, aus dem Cod. Vat. 4039 mit, welcher 44 Abhandlungen über das Schisma enthält. Nach Hss. anderer Werke D.'s suchte der Vf. in Rom vergeblich.

Fr. Zurbonsen, welcher eine Ausgabe des noch immer ungedruckten Chron. Marienfeldense (bis 1422) in Arbeit hat, schreibt dieses und die Marienfelder Bearbeitung der Münsterschen Bisthumschronik, nebst der Vita Ottonis IV. ep. Monast. in seiner Abh. 'Hermannus Zoestius und seine historisch-politischen Schriften' (Warendorf 1884, Progr. N. 337) diesem Marienfelder Mönche zu, über welchen er ausführliche Nachricht gibt, mit Benutzung der Chronik, einer Wolfenb. Hs. und meines Aufsatzes in den SB. d. Berl. Akad. 1884, 14. Juni. S. 6 sind Verse von ihm zum Preise K. Sigismunds mitgetheilt, S. 31 die von ihm verfasste Inschrift der grossen, in Basel von Felix V. 1442 gestifteten Glocke; am wichtigsten sind S. 22 ff. Auszüge aus der bisher verborgenen Schrift 'De potestate ecclesiae et papali', voll kühner Opposition gegen die päpstliche Gewalt. Zu verbessern ist S. 10 in der Stelle über Almerich von Chartres: 'quod, si homo non peccasset, in duplicem sexum partitus non fuisset', und S. 23 'Totum' statt 'Potum'. — Von Herrn Dr. W. Meyer erfahre ich, dass in den Münchener Hss. 18221, 11402 und 18737 auch sein 'Evangelium ex quatuor unum' enthalten ist; der Prolog hat den charakteristischen Anfang: 'Sacrosancte generali Synodo Basiliensi in Spiritu sancto legitime congregata, universalem ecclesiam representanti, Frater Hermannus Zoest de Monasterio, professus monasterii Campi S. Marie Cist. ordinis, reverentiam' etc. Den Namen leitet Z. nicht von Soest ab. W. W.

Im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1884, Nr. 2. 3. handelt F. Vetter über die Reimchronik des Joh. Lenz vom Schwabenkrieg (1499) und zeigt, dass sie schon 1500 oder 1501 verfasst sei, in der Berner Handschrift aber einige Interpolationen von Ludw. Sterner zwischen 1501 und 1510, andere vor 1524 erhalten habe.

Als 164. Publication des Litterarischen Vereins in Stuttgart ist Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495 bis 1533 herausgegeben von Chr. Roder, nach dem erst kürzlich aufgefundenen Original, während früher nur ein Theil derselben von Mone nach abkürzenden Abschriften herausgegeben war. Leider hat das Original Lücken, für welche eben diese Abschriften benutzt werden mussten. Aus diesen sind auch die vorangestellten kurzen Angaben über die Vor-

zeit genommen, nach welchen die Stadt Villingen 1119 von der Herzogen von Zähringen erbaut ist. Um so auffallender ist die Angabe des Herausgebers, dass V. schon 999 durch Otto III. zur Stadt erhoben sei, was in diese Zeit noch gar nicht passt. Die Urkunde enthält nur die Verleihung des Marktrechts etc. an den Besitzer von Villingen.

In d. Annalen d. Vereins f. Nass. Alterthumsk. XVIII, S. 33–44, theilt Dr. Widmann ein von ihm aufgefundenes Fragment aus *Miracula S. Florini* in später Aufzeichnung mit, welches die Gründung der später nach Schönau übertragenen Propstei Lipporn berührt, 1126 durch den Grafen Drutwin von Lurenburg, Bruder des Erzb. Rupert (Ruthard?) von Mainz, nach den Versen über die Gründung, welche einst unter einem Gemälde in der Kirche standen und hier ebenfalls mitgetheilt sind. Drutwin soll bei siegreicher Heimkehr von einem Feldzug von einem Bauer erschossen sein. Auf S. 28–32 ist das älteste Bücherverzeichnis (s. XIII.) des Klosters Arnstein abgedruckt e cod. Harl. 3045. Darin 'tripertitum psalterium et annalia', 3 grosse Bände *Vitae Sanctorum 'per circulum anni'*, *Historia S. Remacii cum vita ipsius*, 'omnis historia Trevirorum in 1 volumine', *Vita S. Martini und Leodegarii*, 'Disputatio Caroli imp. et Albini magistri sui', 'Decreta quae facta sunt tempore Karoli', 'Decreta Rugeri Trevirorum archiepiscopi'. Das grosse Legendar ist in London, Harl. 2800–2802, und enthält die 'Vita Ludovici comitis Arnstein'. Einige Hss. sind im Staatsarchiv und in der Landesbibliothek in Wiesbaden, darunter eine *Vita Norberti*.

Im ersten Band der *Fontes rerum Bernensium* ist auch ein Abdruck der *Lex Alamannorum* nach des Ausgabe Merkels, *Leges III*, erfolgt.

In der *Zeitschr. der Savigny-Stiftung*, IV. Germ. Abth. S. 118–129, weist H. Boehlau nach, dass die in *Innoc. VI. Regesten* befindliche Verdammung des *Sachsenspiegels* in einem Schreiben an Karl IV. in Wirklichkeit von Gregor XI. herrührt und mit dem Datum 15. Oct. 1374 schon von Scheidt publiciert ist, und dass Klenkok's Wirksamkeit erst später begonnen hat, als nach dem von Dudik mitgetheilten Regest vermuthet wurde. B. knüpft an an eine von De Geer aus einer Utrechter Hs. herausgegebene Schrift Klenkok's an Albert von Halberstadt und die von dem Herausgeber abweichend von Homeyer festgestellte Chronologie seiner Thätigkeit. Seitdem hat auch Prof. Franklin in Tübingen in einer kleinen an Prof. O. v. Bülow gerichteten Schrift (als Manuscript gedruckt) denselben Gegenstand behandelt, und das fragliche

Schreiben aus einer vom Card. von Hergenröther erhaltenen Abschrift mitgetheilt. Da es mit dem späteren von 1374 wörtlich übereinstimmt und dasselbe Datum (Id. Oct. a. 4.) hat, ist nicht zu bezweifeln, dass es in die erst nachträglich aus Concepten zusammengestellten Regesten Innocenz VI. nur durch Verwechslung gekommen ist.

In den SB. der Münch. Akademie, Philos. hist. Cl. 1884, Heft 2, S. 180—210, untersucht Rockinger die Benutzung eines Auszuges der Lex Romana Visigothorum (sog. Epitome Aegidiana) im Landrechte des sog. Schwabenspiegels.

Im Index lectt. des Sommersemesters 1884 in Münster hat Th. Lindner wichtige Urkunden zur Geschichte der Vehmgerichte, von Karl IV, Wenzeslaus, Sigmund u. a. (1361—1432) aus dem Staatsarchiv zu Münster herausgegeben (Actorum et diplomatum part. 3).

Das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältnis zu dem von Lübeck behandelt F. Frensdorff in d. Hans. Geschichtsblättern f. 1883, S. 85—110.

Das St. Pöltener Stadtrecht vom Jahre 1338 hat aus H. F. Sailers Nachlass Dr. G. Winter mit einer ausführlichen Einleitung herausgegeben (Wien 1884).

Zu den Jahrb. Konrads II. II, S. 529, giebt H. Bresslau aus dem Cod. Vat. Christ. 979 die Canones, welche er der Synode zu Tribur 1036 zuweist.

In den Mitth. d. Inst. f. Oest. Gesch. V, 2, S. 308—313, hat G. v. Buchwald aus einer Halberstädter Agende s. XIII. Formeln für Gottesgerichte abdrucken lassen, welchen er eine Untersuchung über dieselben vorangestellt hat. — Eine Französisch geschriebene Formel mit Buchprobe hat Professor Loersch in W. Förster's und E. Koschwitz's Altfranzösischem Uebungsbuch neu drucken lassen.

Nach d. Anz. des Germ. Nationalmuseums f. Juni und Juli 1884, S. 93, sind für dasselbe 9 Kaiserurkunden, von 973 bis 1309, erworben.

Nach einer Anzeige in der Rivista storica Italiana, I, S. 146, enthält das Werk von Emilio Seletti, La città di Busseto, unter vielen anderen unbekanntenen Urkunden auch eine von Karl dem Gr. von 801 und eine von Konrad IV. von

1251. Erstere ist jedoch von Sickel, *Acta Karol. II*, S. 402, unter den unechten angeführt, mit Hinweis auf den im *Arch. storico X* geführten Beweis der Unglaubwürdigkeit der *Coll. Dragoni*; letztere ist *Reg. Conr. IV.* 4592 vom 22. Febr. 1253, und 'Canusii', nicht 'Carvisii' ausgestellt.

Von Cesare Paoli ist im *Archivio Storico Italiano*, Tomo XIII, Anno 1884, ein ausführliches Referat über Sickel's Abhandlung über das Ottonische Privileg von 962 erschienen, worin der Vf. sich fast durchgängig mit S. einverstanden erklärt. Ebenso wird seine Schrift in der *Revue hist.* XXV, 1, S. 161—165, von C. Bayet in sehr anerkennender Weise besprochen. — Dagegen hat sich Prof. v. d. Ropp in der *Theol. Lit. Zeitung* Nr. 10 den Zweifeln, die Kaufmann und Weiland gegen die Echtheit einer Stelle erhoben, angeschlossen.

In dem Buche: 'Patria e Biografia del grande Ammiraglio D. Cristoforo Colombo . . . rischiarata e comprovata dai celebri scrittori Gio. Francesco Conte Napione di Coconato e Vincenzo de Conti', Roma 1853, findet sich S. 421—423 eine unzweifelhaft gefälschte Urkunde Otto I, welche von Stumpf nicht aufgeführt ist. Sie ist ausgestellt für Petrus, Ioannes et Alexander, fratres et comites de Columbibus, und hat das Eschatokoll: 'Ambrosius can. ad Ioannis Oberti Epi et archicanc. vicem rec. et scripsi. Dat. V. Kal. Mart. a. d. i. DCCCCLX, imp. vero Dom. Ottonis Primi. Actum Papiæ in Dei nomine. Amen.'
W. Bernhardi.

Ein Excurs zu den Jahrb. Konrads II. von H. Bresslau, II, S. 438—480, enthält sehr eingehende diplomatische Untersuchungen über Urkunden Konrads II.

In der oben S. 202 erwähnten Schrift von Gundlach werden S. 128—146 (vgl. 195—198) auch die Diplome Heinrichs IV. über den Zehntenstreit zwischen Osnabrück und Corvey untersucht, und St. 2814 für echt erklärt, dagegen 2808 in beiden Ausfertigungen für Fälschung. S. 169 sind Berichtigungen zu dem Texte der im Buche benutzten Urkunden gegeben.

Das Original der von Stumpf, *Acta* nr. 492, S. 691, nach einer Abschrift Bethmanns herausgegebenen Urkunde Friedrichs I. für S. Leucio befindet sich in Privatbesitz und wird in Rom zum Verkauf ausboten.
G. W.

In den Mitth. d. Inst. f. Oest. Gesch. V, 2, S. 313—319, berichtet J. Ficker über Notariatsacte über Handlungen Kaiser Heinrichs VI, nach dem in Genua vorhandenen, auf Baumwollenpapier geschriebenen, 'Registro del 1191 al 1206 degli atti del notare Cassinense Guglielmo'. Es sind Imbreviaturen über Handlungen des Kaisers, darunter eine Legitimation, wie sie vermuthlich regelmässig von Ortsnotaren aufgenommen wurden, sich aber sonst nicht erhalten haben.

Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift, 1884, S. 40, ist aus einer alten Kopie eine Urk. Heinrichs (VII.) vom 20. Febr. 1232, Gelnhausen, gedruckt, in welcher der König den Ministerialen und Bürgern, die zum Kloster Epternach gehören, anzeigt, dass er Reyner mit den Temporalien der Abtei durch ein Buch investiert habe; Erzb. Theoderich von Trier habe ihm gesagt, 'quod omnes electi Epternacenses nobis in receptione temporalium respondere debent in missali libro, veteri libro nostro ipsis restituto'.

Nach dem Arch. stor. Lombardo f. 1883 hat Vignati alte Statuten von Lodi in einer Hs. s. XIII. gefunden, welche 119 wichtige Documente zur Gesch. des lomb. Bundes enthält.

In den Mitth. d. Badischen hist. Commission, Nr. 3, befindet sich ein Repertorium des Archivs der Stadt Wertheim, worin (S. 63) Reg. Alb. 639, und der Grundherrschaft Adelsheim, worin (S. 84) Reg. Lud. 452 und 3421, eine bei Huber nicht verzeichnete Verleihung des Stadtrechts durch Karl IV, 1374, Dec. 3, Nürnberg, 3 Urk. von K. Ruprecht und 1 von Sigismund.

Den im NA. VIII, S. 417, erwähnten Versuch Herquet's, die Echtheit des kaiserlichen Lehnbriefes über Ostfriesland von 1454 zu erweisen, bekämpft ausführlich W. v. Bippen in d. Hans. Geschichtsblättern f. 1883, S. 71—83.

Von Jul. v. Pflugk-Harttung ist der 2. Theil seines *Iter Italicum* erschienen, von sehr mannigfaltigem Inhalt. Voran steht ein lat. Glossar aus Turin, mit Bemerkungen des verst. Dr. Loewe; dann folgt eine Sammlung von Briefen und Urkunden, worin ein Theil der Lorscher Briefsammlung wieder abgedruckt ist. Ausserdem heben wir hervor die einst von Bethmann abgeschriebene (Arch. XII, 332), aber noch nicht gedruckte Satire auf Urban II. de reliquiis Albini et Rufini, und einige Briefe zur Ergänzung der theilweise bekannten Correspondenz mit den Regensburger Domherren (?) Paul

und Gebhard (GQ. II, S. 57. 412) aus Originalen in Mailand. Den grössten Theil des Bandes füllen Beiträge von Wüstenfeld, Regesten zur Geschichte von Corneto, Beiträge zur Reihenfolge der obersten Communalbehörden Roms von 1263 bis 1330, und über eine ghibellinische Revolution in Todi zur Zeit Konradins, nebst verschiedenen Stammtafeln. Es folgen noch Bemerkungen zu den Briefen und Urkunden, Nachträge und Register. — Derselbe hat ferner drei Probeblätter einer grossen Publication ausgegeben, welche unter dem Titel: 'Chartarum Pontificum Romanorum Specimina selecta' bei W. Kohlhammer in Stuttgart erscheinen wird. Sie beruht auf den von dem Vf. gesammelten Durchzeichnungen und wird c. 100 Tafeln in grösstem Format, bis z. J. 1200, enthalten. Der Preis soll 100 Mark nicht übersteigen.

Von der neuen Ausgabe von Jaffé's Regesta Pontificum Romanorum ist ein neues Heft (bis 1105) erschienen, bearbeitet von S. Loewenfeld.

In den Mitth. d. Inst. V, 2. Heft, S. 213—294, befindet sich eine Abhandlung von F. Kaltenbrunner über die päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts.

Ueber Ludwigs des Baiern Appellationen gegen Johann XXII. 1323 und 1324 handelt Professor K. Müller in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht XIX (N. F. IV), N. 2 und 3, mit besonderer Rücksicht auf die Ausführungen Pregers in seiner Abhandlung Ueber die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig d. B.

Die Mélanges d'Archéologie et d'Histoire (École française de Rome) III. 1833, Heft 4 u. 5, enthalten eine Untersuchung über Cencius camerarius von P. Fabre, nach welcher Vat. 8486 das älteste Exemplar ist, noch ohne den biographischen Theil. Eine vollständige Ausgabe ist in Aussicht gestellt.

Von den Regesten der Erzbischöfe von Mainz, bearbeitet von C. Will, ist die zweite Lieferung des 2. Bandes erschienen.

Der dritte Band des Urkundenbuchs der Stadt Strassburg enthält privatrechtliche Urkunden und Amtslisten von 1266—1332, bearbeitet von Al. Schulte.

Der Verfassungsgeschichte der Stadt Trier bis 1260 von A. Schoop sind einige ungedruckte, für die Entwicklung

der städtischen Verhältnisse wichtige Urkunden (von 1302 bis 1351) beigegeben.

Von den 'Regesten zur Schlesischen Geschichte' (Cod. Dipl. VII.), bearbeitet von C. Grünhagen, ist die 2. Ausgabe des ersten Bandes (bis 1250) jetzt vollendet, indem die vierte und letzte Lieferung, mit ausführlichen Registern, erschienen ist.

Als Beilage zu den Jahrb. Konrads II. II, S. 531—536, theilt H. Bresslau aus dem Lorscher Briefcodex die Correspondenz des Immo, Bischofs von Arezzo, Bruders Alparts von Metz, mit, nebst Untersuchungen über seine Person und die Chronologie (vgl. oben S. 209).

Von Ernst Voigt, dem Herausgeber der *Ecbasis Captivi*, ist jetzt auch der so überaus wichtige *Ysingrimus* herausgegeben (Halle, Waisenh.) mit ausführlichen grammatischen und metrischen Untersuchungen und eingehender Erörterung über die Thierfabel sowohl, wie über die geschichtlichen Verhältnisse und den Verfasser. Dieser, Magister *Nivardus* genannt, scheint danach (S. CXIX) an der belgisch-deutschen Grenze aus edlem Geschlecht entsprossen zu sein, wurde im Kloster St. Peter zu Gent unter Abt Arnold I. erzogen, und nach Studien in Paris und Wanderungen durch Nordfrankreich, das nordwestliche Deutschland und die Niederlande Domherr und Scholasticus an der Kirche S. Pharahildis zu Gent, wo er gegen Ende des J. 1148 sein Werk abschloss. Bemerkenswerth sind ausser vielen culturhistorisch merkwürdigen Stellen die Aeusserungen über den unglücklichen Verlauf des zweiten Kreuzzuges, welche S. CXII f. erörtert werden. Die S. XCVI mitgetheilten Verse über die Eremiten bei Angers stehen auch im NA. VIII, S. 192. Zu S. 161 ist zu bemerken, dass die Bezeichnung der Engländer als *caudati* auf wirkliche Schwänze, nicht auf Zöpfe, geht, s. Anz. d. Germ. Mus. XXIV (1877), Sp. 247. Auch im Brunellus, wo er auf die Pariser Universität kommt, ist eine deutliche Anspielung darauf.

In K. Vollmöllers Romanischen Forschungen, 1. Band 3. Heft, S. 118, hat L. Weiland aus Usher's *Epistolae Hibernicae* die Verse gegen Clemens (III.) abdrucken lassen, welche von einem 'Willelmus canon. S. Hilarii' herrühren, nach einer Vermuthung der Mauriner gedichtet, als Urban II. 1096 das Fest des h. Hilarius (13. Jan.) in Poitiers feierte.

In den SB. der Münchener Akad. 1884, S. 61—79, behandelt Ohlenschläger die Inschrift des Wittislinger Fundes (mit Abbildung), einer ungewöhnlich grossen Fibula, welche einem Wigerich gehört hat. Nach eingehender paläographischer Untersuchung wird dieselbe dem 6. Jahrhundert (genauer zw. 450 und 650) zugeschrieben, und gewährt ein wichtiges Hilfsmittel für die Altersbestimmung ähnlicher Funde. Wir begrüssen darin zugleich die Anfänge einer noch ganz fehlenden mittelalterlichen Epigraphik.

L. Delisle publiciert mit Abbildung: 'Authentiques de l'époque Mérovingienne, découvertes à Vergy' (Rome 1884, Extr. des Mélanges d'Archéologie et d'Histoire, publiés par l'École Française de Rome). Es sind kleine Pergamentstreifen, welche in echter merowingischer Schrift und entsprechender Grammatik des 7.—8. Jahrh. die Herkunft gewisser Reliquien angeben.

Das im NA. IV, S. 176, erwähnte geographische Werk, welches, wie es scheint, Karl dem Kahlen vor seiner Kaiserkrönung 875 überreicht ist, verfasst von einem Lehrer an einer westfränkischen Klosterschule, hat M. Manitius vollständig herausgegeben unter dem Titel: 'Anonymi de situ orbis libri duo' (Stuttg., Cotta, 1884). Es hat Werth als Zeugnis der damaligen Studien, ist aber ganz aus Stellen der von ihm angeführten alten Schriftsteller zusammengesetzt.

Nachtrag zu S. 200. Nähere Nachricht über den Ankauf eines Theils der Ashburnhamschen Handschriftensammlung durch die Italienische Regierung giebt die Revue critique Nr. 25. Darnach umfasst der Kauf die ganze Librische Sammlung mit Ausnahme der c. 100 Nummern, welche Delisle als in Frankreich entwendet nachgewiesen hat, 1823 Nummern und ausserdem 10 Dante-Handschriften. Der Kaufpreis habe 23 000 Pfd. betragen.